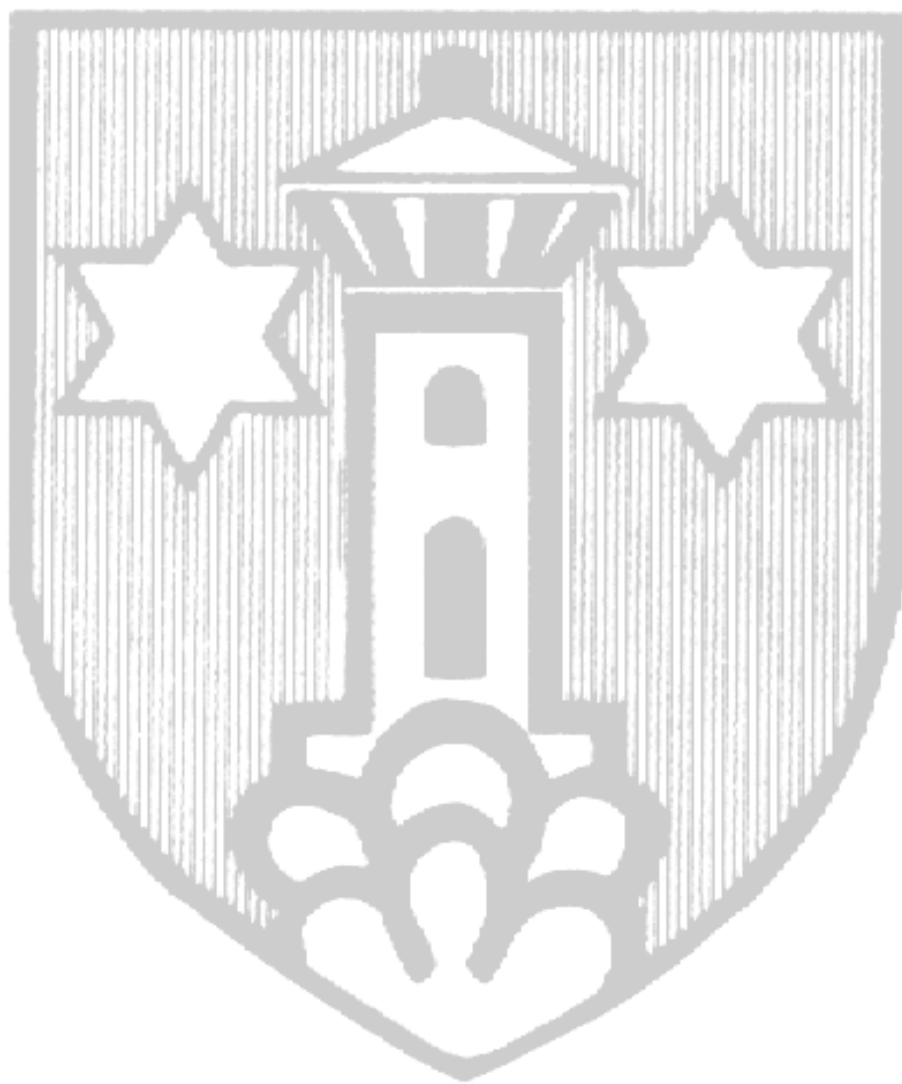


Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens



Einwohnergemeinde Homberg

Einwohnergemeinde Homberg

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Homberg erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1988 folgendes Reglement:

Zweck	Artikel 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Artikel 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens bzw. für die Wohnung Mehrzweckgebäude vom Buchwert werden jährlich zwischen 0.5 % und 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Der Gemeinderat beschliesst den Einlagesatz jährlich. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens inkl. Buchwert der Wohnung Mehrzweckgebäude geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Artikel 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Artikel 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Artikel 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. ² Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens vom 25. November 2005 (inkraftgetreten per 01.01.2006) und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2022 hat dieses Reglement beschlossen.

3622 Homberg, 28. Juni 2022

Namens der Gemeindeversammlung Homberg
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Ruedi Bühler

Stefan Wetli

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens sowie das aufzuhebende Reglement vom 25. November 2005 lagen vom 21. April 2022 bis 21. Mai 2022 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 2022 bekanntgegeben.
2. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 27. Mai 2022 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

3622 Homberg, 28. Juni 2022

Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni 2022.